

Planung FELSENAUSTRASSE - SPINNEREIWEG

Überbauungsordnung mit Uferschutzplan und Überbauungsvorschriften

1 : 500

Zu diesem Plan gehört der besondere Plan Gestaltung Nr. 1180/9 vom 10.11.86 mit den Überbauungsvorschriften vom 10.11.86 und das Realisierungsprogramm vom 10.11.1986

Bern, den 10.11.1986
Stadtplanungsamt Bern
Der Stadtplaner *J. Sauer*

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkungsauftrag vom 18.8.1986 bis 17.9.1986
Orientierungsversammlung am 7.8.1986
Mitwirkungsbericht vom ...
Vorprüfungsbericht der Baudirektion des Kantons Bern vom 15.11.1986
Öffentliche Planauflage vom 18.8.1986 bis 17.9.1986
Publikation im Amtsblatt am 16.8.1986 / 13.9.1986 im Stadtsanzeiger am 16.8.1986 / 13.9.1986

Einsparungsverhandlungen am 31.10. und 4.11.1986
Erledigte Einsprachen 12
Unerledigte Einsprachen 5
Rechtsverwehruung ...

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 11.2.1987

BESCHLOSSEN DURCH DEN STADTRAT AM 23.4.1987

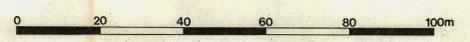
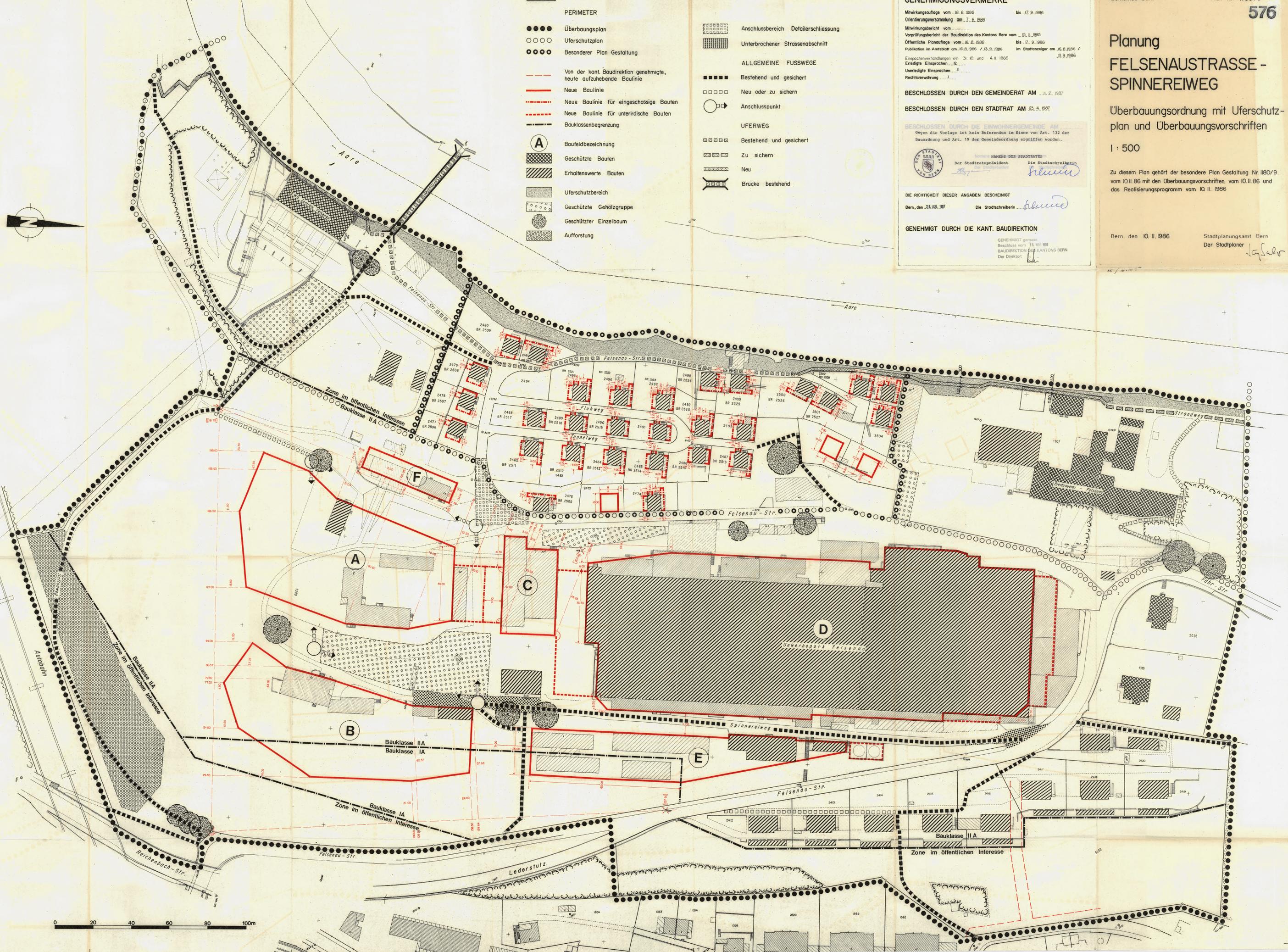
BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE AM 11.2.1987
Gegen die Vorlage ist kein Referendum im Sinne von Art. 132 der Bauordnung und Art. 19 der Gemeindeordnung ergriffen worden.

NAMENS DES STADTRATES
Der Stadtpräsident *[Signature]*
Die Stadtschreiberin *[Signature]*

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENIGT
Bern, den 11.11.1987 Die Stadtschreiberin *[Signature]*

GENEHMIGT DURCH DIE KANT. BAUDIREKTION
GENEHMIGT gemäss Beschluss vom 15.11.1986
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Der Direktor: *[Signature]*

- LEGENDE**
- PERIMETER**
- Überbauungsplan
 - ○ ○ ○ Uferschutzplan
 - ○ ○ ○ Besonderer Plan Gestaltung
 - - - - Von der kant. Baudirektion genehmigte, heute aufzuhebende Baulinie
 - — — — Neue Baulinie
 - · - · - · Neue Baulinie für eingeschossige Bauten
 - · - · - · Neue Baulinie für unterirdische Bauten
 - - - - Bauklassenbegrenzung
- ALLGEMEINE FUSSWEGE**
- ■ ■ ■ Bestehend und gesichert
 - □ □ □ Neu oder zu sichern
 - → Anschlusspunkt
- UFERWEG**
- □ □ □ Bestehend und gesichert
 - □ □ □ Zu sichern
 - □ □ □ Neu
 - — — — Brücke bestehend
- Baufeldbezeichnung**
- ■ ■ ■ Geschützte Bauten
 - ■ ■ ■ Erhaltenswerte Bauten
 - ■ ■ ■ Uferschutzbereich
 - ■ ■ ■ Geschützte Gehölzgruppe
 - ■ ■ ■ Geschützter Einzelbaum
 - ■ ■ ■ Aufforstung
- ANSCHLUSSBEREICH**
- ■ ■ ■ Anschlussbereich Detailschliessung
 - ■ ■ ■ Unterbrochener Strassenabschnitt



UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

10. November 1986

zur Ueberbauungsordnung Felsenaustrasse/Spinnereiweg mit Uferschutzplan und besonderem Plan Gestaltung

(Ueberbauungs- und Uferschutzplan Nr. 1180/8 und besonderer Plan Gestaltung Nr. 1180/9 vom 10. November 1986)

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Wirkungsbereich

Die Wirkungsbereiche des Ueberbauungsplanes, des Uferschutzplanes und des besonderen Planes Gestaltung (gemäss Art. 89.2 BauG) sind im Ueberbauungsplan bezeichnet.

Art. 2

Stellung zur baurechtlichen Grundordnung

Soweit diese Ueberbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt die baurechtliche Grundordnung der Stadt Bern.

Art. 3

Wärmeversorgung

¹Das Planungsgebiet wird bezüglich der Wärmeversorgung in zwei Gebiete aufgeteilt. Das Teilgebiet I beinhaltet die Baufelder A, B, C, D, E und F. Das Teilgebiet II umfasst das gesamte übrige Ueberbauungsplan-gebiet.

²Im Teilgebiet I gelten folgende Vorschriften:

Für die Versorgung mit Wärme für Raumheizung und Warmwasser ist eine zentrale Wärmeerzeugungsanlage zu benutzen. Für den Betrieb der Anlage sind in erster Linie Abwärme- und erneuerbare Energiequellen zu verwenden. Bestehende beheizte Bauten sind an die Wärmeerzeugungsanlage anzuschliessen, sobald wesentliche Teile der Raumheizungs- oder Warmwasserbereitungsanlagen ersetzt werden. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

³Im Teilgebiet II können Gebäude an die zentrale Wärmeerzeugungsanlage angeschlossen werden, wenn der Eigentümer die Anschlusskosten trägt oder dem Träger der Wärmeerzeugungsanlage eine kostendeckende Gebühr entrichtet.

2. Bestimmungen zum Ueberbauungs- und Uferschutzplan

Art. 4

U e b e r b a u u n g s - u n d U f e r s c h u t z p l a n

¹ Der Ueberbauungsplan legt die oberirdischen und unterirdischen Baufelder fest, regelt die Erschliessung, den Landschaftsschutz und bezeichnet die geschützten und erhaltenswerten Gebäude.

² Der Uferschutzplan legt den Uferschutzbereich und den Uferweg fest. Er regelt ferner die Ueberbaubarkeit sowie die Gestaltung des Ufers.

Art. 5

B a u f e l d e r

¹ Durch die Baulinien werden Baufelder für ober- und unterirdische Bauten definiert. Diese gehen den Zonen-, Grenz- und Gebäudeabständen vor. Die Gebäudefassaden dürfen an oder hinter die Baulinien gestellt werden.

² Im Ueberbauungsplangebiet, mit Ausnahme des Teilgebietes der Liegenschaften Strandweg 33 - 35, Felsenaustrasse 34 und 51 sowie Fährstrasse 2, sind Neubauten nur innerhalb der Baufelder zulässig. Ausserhalb der Baufelder dürfen Kleinbauten, die der Bodenbewirtschaftung dienen, erstellt werden. Der Waldabstand nach dem Gesetz über das Forstwesen sowie Art. 22 der Ueberbauungsvorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 6

N u t z u n g s m a s s

¹ Die zulässige anrechenbare Bruttogeschossfläche beträgt insgesamt im Baufeld A 4'000 m², im Baufeld B 2'900 m², im Baufeld E 3'000 m² und im Baufeld F 960 m². Die Berechnung der Bruttogeschossflächen richtet sich nach Art. 93 BauV.

² Für die Liegenschaften Strandweg 33 - 35, Felsenaustrasse 34 und Fährstrasse 2 gilt das gemäss der Bauordnung zulässige Nutzungsmass. Für die Liegenschaften im Perimeter des besonderen Planes Gestaltung bestimmt sich das zulässige Nutzungsmass aus Art. 15 - 28 der Ueberbauungsvorschriften. Das zulässige Nutzungsmass der Liegenschaften Felsenaustrasse 12 - 30 sowie 47 und 49 bemisst sich aus der bestehenden Bebauung.

Art. 7

N u t z u n g s a r t

- ¹ Im Baufeld E ist eine 100 %ige Nichtwohnnutzung gestattet.
- ² Von der zulässigen Bruttogeschossfläche müssen im Baufeld A wenigstens 60 % und im Baufeld B wenigstens 70 % der Wohnnutzung vorbehalten bleiben.
- ³ Innerhalb der Baufelder A und B können im Rahmen von Abs. 2 Gebäude ohne Wohnnutzungsanteil bewilligt werden.

Art. 8

G e s t a l t u n g s g r u n d s ä t z e

- ¹ Die Ueberbauung in den Baufeldern A und B hat aufgrund eines Gesamtkonzeptes zu erfolgen. Dieses Ueberbauungs-, Erschliessungs- und Gestaltungskonzept ist durch die Bauwilligen zu erarbeiten. Es bedarf der Zustimmung des Stadtplanungsamtes.

Baufeld A

- ² Die Gebäudelänge ist nicht beschränkt. Die geschlossene Bauweise und der rückwärtige Zusammenbau sind gestattet. Die Gebäudeabstände richten sich nach den Bedürfnissen einer zweckmässigen Ueberbauung.
- ³ Die Dachgestaltung, insbesondere die Anordnung und Ausbildung der Dachaufbauten ist frei, vorbehalten bleibt Art. 11.5.

Baufeld B

- ⁴ Die Gebäude sind rechtwinklig zur Falllinie des Hanges anzuordnen.
- ⁵ Die Gebäudelänge ist auf 30 Meter beschränkt. Die Gebäudeabstände richten sich nach den Bedürfnissen einer zweckmässigen Ueberbauung. Die zulässige Gebäudehöhe in der Bauklasse I A (1 Geschoss mit Dachausbau) beträgt 4.50 Meter.
- ⁶ Beim Flachdachbau darf die nach Bauordnung zulässige Grundfläche des Attikageschosses hangseitig und seitlich auf die Fassadenflucht des obersten Vollgeschosses gestellt werden.

Baufeld C

- ⁷ Der eingeschossige Anbau ist mit einem Flachdach zu versehen.
- ⁸ Die Fassaden der Liegenschaft Felsenaustrasse 21 sind, soweit möglich, zu begrünen.

Baufeld D

⁹ Der Gestaltung von baulichen Veränderungen sowie von neuen Anbauten ist in Berücksichtigung des erhaltenswerten Gebäudeteils besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Baufeld E

¹⁰ Die Gebäude sind mit Flachdächern zu versehen. Sie dürfen die Höhenkote von 517.00 nicht überschreiten. Der Grenzabstand gegenüber der gemischten Wohnzone Wga im Sinne von Art. 69.3 BO entfällt.

Baufeld F

¹¹ Beim Flachdachbau darf die nach Bauordnung zulässige Grundfläche des Attikageschosses hang- und talseitig auf die Fassadenflucht des obersten Vollgeschosses gestellt werden.

Art. 9

G e s c h ü t z t e B a u t e n

¹ Die im Ueberbauungsplan als geschützt gekennzeichneten Bauten sind in ihrem Bestand geschützt. Die historisch oder künstlerisch wertvollen Baustrukturen, insbesondere die Fassaden, Dächer, Brandmauern und Geschossdecken dürfen nicht abgebrochen oder verändert werden. Der für ihre Erscheinung massgebende Aussenraum ist im gleichen Sinne geschützt.

² Bauliche Veränderungen sind möglich, sofern sie dem Schutzgedanken nicht widersprechen. Renovations- und Rekonstruktionsarbeiten sind als stilgerechte Restaurierung auszuführen. Die Gemeinde kann eine solche Restaurierung mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

³ Beim Wiederaufbau, z.B. nach einem Katastrophenfall, sind die wesentlichen Gebäudeelemente, wie Volumen, geschossweiser Aufbau, Massstäblichkeit, Material, Dachform, zu rekonstruieren.

Art. 10

E r h a l t e n s w e r t e B a u t e n

¹ Die im Ueberbauungsplan als erhaltenswert gekennzeichneten Bauten sind wertvolle, für das Quartierbild charakteristische Gebäude, deren Erhaltung angezeigt ist. Der für ihre Erscheinung massgebende Aussenraum ist im gleichen Sinne zu erhalten.

² Renovations- und Rekonstruktionsarbeiten sind als stilgerechte Restaurierung auszuführen. Die Gemeinde kann eine solche Restaurierung mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

³Die Direktionsvilla, Spinnereiweg 4, kann unter Berücksichtigung der Bausubstanz umgenutzt werden. Es können für die gewerblichen und industriellen Betriebe des Gewerbeparkes erforderlichen Büroräumlichkeiten und Abwartwohnungen sowie im Falle des Abbruches des Wohlfahrtshauses Spinnereiweg 15 eine Kantine eingerichtet werden.

⁴Aus wichtigen Gründen kann dem Ersatz eines erhaltenswerten Gebäudes zugestimmt werden. Der Gestaltung des Neubaus sowie dessen Einordnung ins Strassenbild ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Sofern die Umgebung von geschützten oder erhaltenswerten Bauten dies verlangt, können im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens Bedingungen und Auflagen zum Schutz oder zur Einhaltung von historischen Baufuchten, Brandmauern, Geschosszahlen und Dachformen erlassen werden. Im Falle des Neubaus gehen die Gebäudemasse, die Grenz- und Gebäudeabstände der erhaltenswerten Bauten den Bestimmungen der Bauordnung vor.

Art. 11

L a n d s c h a f t s s c h u t z

¹Bäume und Baumgruppen sind gemäss Art. 78 BO geschützt. Die im Ueberbauungsplan eingetragenen, geschützten Einzelbäume dürfen nur gefällt werden, wenn sie abgestorben sind oder durch ihren Fortbestand eine Gefahr besteht, die nur mit unverhältnismässigem Aufwand behoben werden könnte.

Der Bereich der geschützten Gehölzgruppe zwischen den Baufeldern A und B darf in Zusammenarbeit mit der Stadtgärtnerei als allgemein zugängliche Grünanlage gestaltet werden.

²Die Bereiche ausserhalb der Baufelder A, B und E in der gemischten Wohnzone Wg a sind als Haus- und Nutzgärten oder allgemein zugänglich als Naturwiese zu halten.

³Der Uferschutzbereich ist dem Charakter der Flusslandschaft entsprechend in naturnahem Zustand zu belassen. Neupflanzungen haben mit standortheimischen Gehölzarten zu erfolgen. Die Ufermauer ist zu erhalten und, wo erforderlich, in Natursteinmauerwerk wiederherzustellen.

⁴Auf der Liegenschaft Strandweg 33 - 35 haben Neubauten zu der Uferlinie einen Abstand von 30 Metern einzuhalten.

⁵In den Baufeldern A, B und F sind Flachdächer zu begrünen; die Humusüberdeckung muss auf der ganzen Dachfläche den Wuchs der Pflanzen gewährleisten. Zu Wohnzwecken dienende Terrassen der Attikageschosse sind gestattet.

Art. 12

U m g e b u n g s g e s t a l t u n g s p l a n

Als Bestandteil des Baugesuches hat der Umgebungsgestaltungsplan insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- a) genauer Standort der zu fällenden und zu erhaltenden Bäume (Stamm und Kronendurchmesser) Standort der Baumneupflanzungen mit Artangabe.
- b) Anordnung und Ausgestaltung der Zufahrten, Parkplätze und Fussgängerbereiche.
- c) Abgrenzung und Ausbildung der Gärten. Bei unterirdischen Bauten und Flachdächern ist der Nachweis einer gesicherten Begrünung zu erbringen.

Art. 13

V e r k e h r s e r s c h l i e s s u n g , P a r k i e r u n g

- ¹Der im Ueberbauungsplan bezeichneter Anschlussbereich der Detailerschliessung der Baufelder A und B an die Felsenaustrasse ist verbindlich. Der Anschlussbereich ist platzartig auszubilden. Diese Detailerschliessung und der Anschlussbereich sind entsprechend den Grundsätzen wohngestalteter Strassen zu projektieren und zu erstellen.
- ²Der Spinnereiweg ist in den im Ueberbauungsplan bezeichneten Abschnitten mit baulichen Massnahmen zu unterbrechen. Diese Strassenabschnitte sind für Zweiräder befahrbar auszubilden.
- ³Die geforderten Abstellplätze für die Baufelder C, D und E sind in der Industrie- und Gewerbezone anzuordnen.
- ⁴Die Abstellplätze der Baufelder A und B sind innerhalb der Baufelder anzuordnen. Die geforderten Abstellplätze für das Baufeld B können im Baufeld A angeordnet werden.

Art. 14

F u s s w e g e

- ¹Die Führung der im Ueberbauungsplan angegebenen Fusswege und die Lage der Anschlusspunkte sind wegleitend.
- ²Die Fusswege sind dem öffentlichen Gebrauch dauernd offenzuhalten, auch wenn sie über private Grundstücke führen. Soweit notwendig sind die Wegrechte oder Grundstücke auf dem Enteignungsweg zu beschaffen.
- ³Die im Ueberbauungsplan bezeichneten neuen Fusswege sind unversiegelt und für Kinderwagen befahrbar auszuführen.
- ⁴Der Uferweg zwischen dem Strandweg und der unteren Felsenaustrasse ist durch die Gemeinde Bern ein Jahr nach Genehmigung des Uferschutzplanes zu erstellen.

3. Bestimmungen zum besonderen Plan Gestaltung

Art. 15

B e s o n d e r e r P l a n G e s t a l t u n g

Der besondere Plan Gestaltung regelt die Gestaltung der bestehenden Gebäude und deren Ausbaumöglichkeiten sowie die Gestaltung der Neubauten.

Art. 16

E i n t e i l u n g

¹Der Plan teilt die Gebäude in zwei Typen ein:
I (Einfamilienhäuser) und II (Zweifamilienhäuser).

²Die Fassaden werden mit A, B, C, D (Typ I), resp. E, F, G, H (Typ II) bezeichnet.

Art. 17

H a u p t b a u

¹Der Hauptbau darf in seiner äusseren Struktur nicht wesentlich verändert werden. Anbauten sollen als solche erkennbar sein.

²Der Hauptbau ist in massiver Bauweise ausgeführt und muss in Lage und Grösse erhalten bleiben.

³Bei den Haustypen I ist es gestattet, durch Anheben des Daches die Gebäude- und Firsthöhe um 70 cm gegenüber dem Originalzustand zu erhöhen. Ausgenommen sind jene Gebäude, deren Dach gegenüber dem ursprünglichen Zustand bereits gehoben wurde.

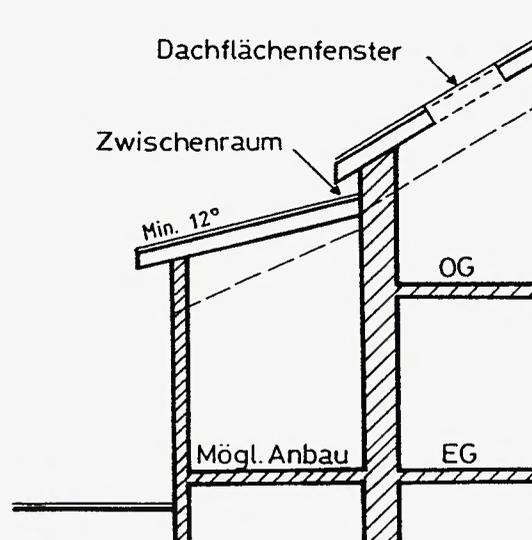
⁴Der Hauptbau darf mit einer verputzten Aussenisolation versehen werden.

Art. 18

A n b a u t e n

¹Die C- resp. G-Fassaden dürfen mit Anbauten versehen werden. Die Hälfte der Dachfläche darf verglast werden. Dachflächenfenster sind nicht gestattet. Bei denjenigen Anbauten, deren Fassaden nicht direkt gegen den Nachbarn gerichtet sind oder bei Zustimmung des Nachbarn, können anstelle der Dachflächenverglasung Einzelfenster bis zu einem Drittel der Fassadenlänge vorgesehen werden.

- ²Die Dachneigung des Anbaus beträgt mindestens 12°. Der obere Anschluss des Daches muss unter dem Dachvorsprung des Hauptdaches durchgeführt werden.



- ³Die erlaubte Gebäudehöhe ergibt sich aus den Vorschriften von Art. 17.3. und Art. 18.2.

- ⁴Bei den Haustypen II darf die offene Laube im Obergeschoss sowie die Aussentreppe im Erdgeschoss in leichter Bauweise zu einem geschlossenen Raum umgebaut werden. Die Laube darf abgestützt werden. Einbauten unter der Treppe und Laube sind nicht gestattet.

Art. 19

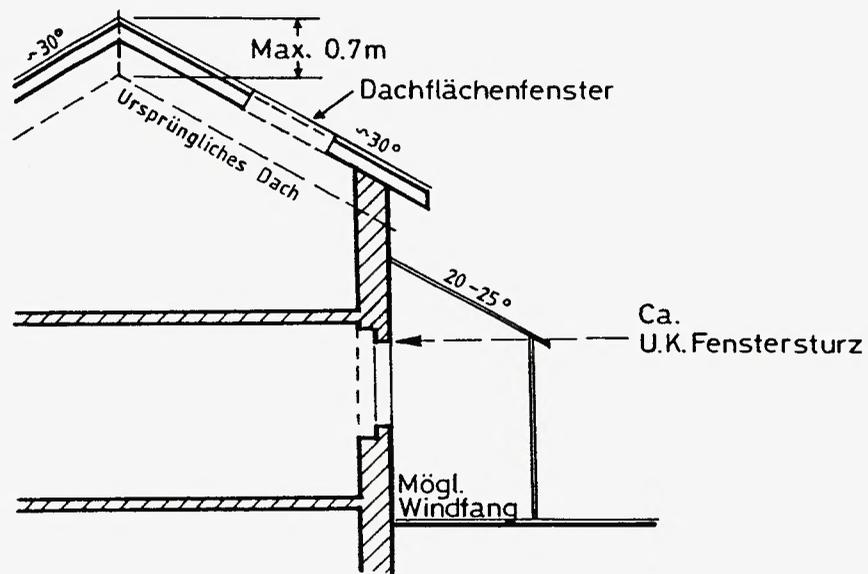
G e d e c k t e r U n t e r s t a n d

Dort, wo es der Plan vorsieht, kann das Dach des Anbaus gemäss Art. 18 an den Fassaden B oder D auf einer Seite um maximal 4 m verlängert werden, so dass ein gedeckter, offener Unterstand entsteht.

Art. 20

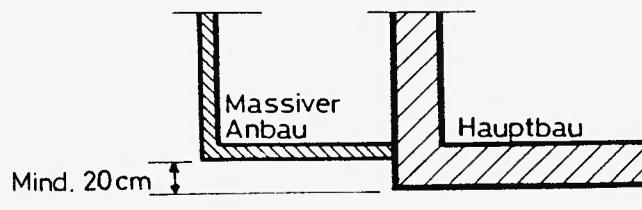
Vorbauten

- ¹ Die Fassaden A, resp. E dürfen, wenn es der Plan vorsieht, entweder mit einem Wintergarten oder einem Windfang in Leichtbauweise versehen werden.
- ² Die maximale Gebäudehöhe der Vorbauten richtet sich nach der Unterkante des bestehenden Fenstersturzes; die Dachneigung beträgt min. 20 und max. 25°.



Art. 21 (Alternative zu Art. 20)

Auf den Seiten B, resp. F kann, wenn es der Plan vorsieht, ein Anbau in Leichtbauweise vorgesehen werden. Massivbauweise ist zugelassen, wenn gegenüber dem Hauptbau ein Absatz von mind. 20 cm eingehalten wird.



Art. 22

G e r ä t e s c h u p p e n

- ¹ Pro Parzelle darf ein freistehender Geräteschuppen erstellt werden.
- ² Die maximale Bodenfläche beträgt $5 \text{ m}^2 + 1\%$ der Parzellenfläche und die maximale Firsthöhe 3 m. Es sind Pult- oder Satteldächer vorzusehen.

Art. 23

P e r g o l a

Dort, wo es der Plan vorsieht, kann eine ungedeckte Pergola vorgesehen werden.

Art. 24

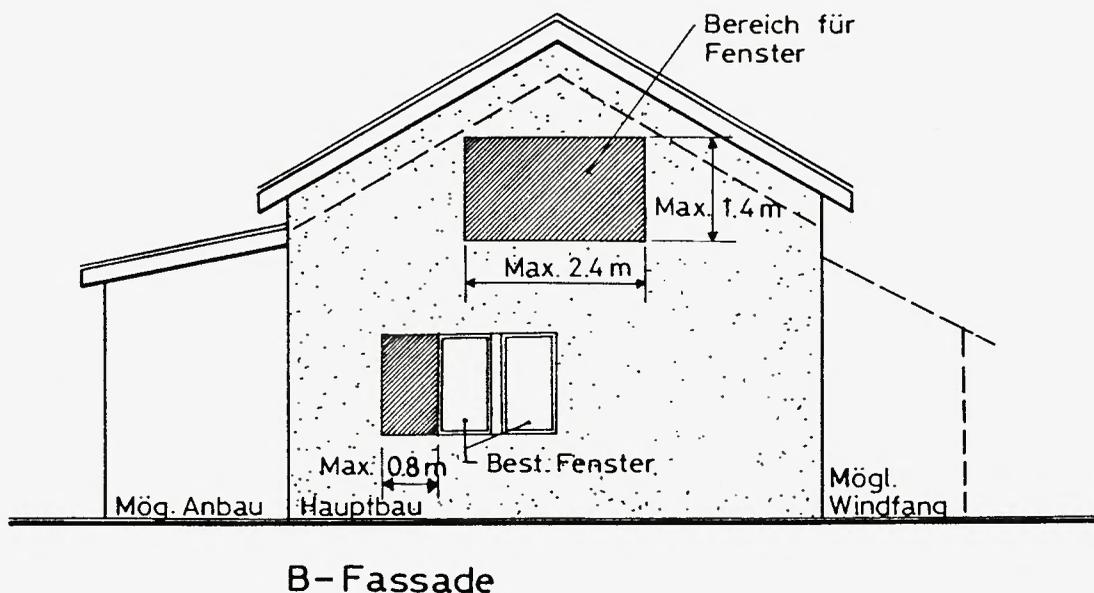
D a c h f l ä c h e n f e n s t e r

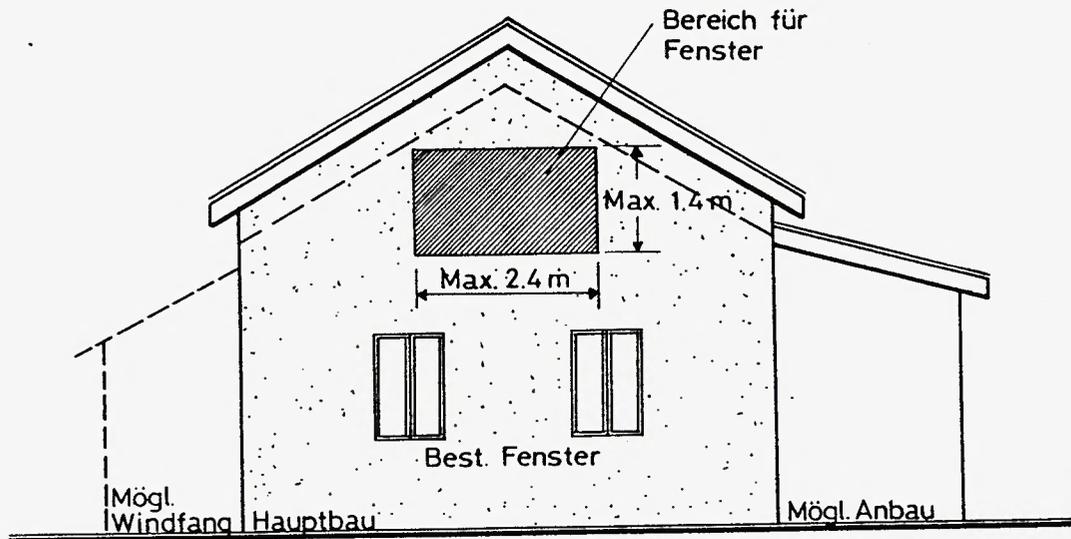
Dachflächenfenster sind an den A-, C- und G- Fassadenseiten gestattet, wenn sie zur Ergänzung der notwendigen Belichtungsfläche (Art. 64 BauV) dienen. In jeder Dachfläche des Hauptbaus dürfen maximal zwei hochformatige Dachflächenfenster von höchstens $0,4 \text{ m}^2$ Lüftungsfläche eingebaut werden.

Art. 25

F e n s t e r

- ¹ Neue Fenster dürfen bei den Hauptbauten nur an der Stirnseite der Haustypen I (B- und D-Fassaden) angebracht werden. Es sind folgende Bereiche dafür vorgesehen:





D-Fassade

²Die neuen Fenster der Hauptbauten haben die Proportionen der bestehenden zu übernehmen.

³Die Fenster der Anbauten sind mit Sprossen zu versehen.

Art. 26

U n t e r k e l l e r u n g

Es ist gestattet, sämtliche Bauteile (Hauptbau, Anbau, Windfang, Wintergarten, gedeckter Unterstand, Pergola) zu unterkellern.

Art. 27

A u s n a h m e n v o n A r t . 1 7 - 2 6

Die Baupolizeibehörde kann bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen von den Vorschriften (Art. 17 - 26) bewilligen, sofern die Ausnützung dadurch nicht erhöht wird. Dies gilt insbesondere bei ungünstigen topographischen Verhältnissen und bei ungünstiger Parzellenform.

Art. 28

B a u f e l d e r f ü r N e u b a u t e n

Der besondere Plan Gestaltung bezeichnet Baufelder für Neubauten. Diese haben sich hinsichtlich Volumen und Gestaltung an den benachbarten Altbauten zu orientieren.

4. Schlussbestimmungen

Art. 29

R e a l i s i e r u n g s p r o g r a m m

Das Realisierungsprogramm ist Bestandteil des Uferschutzplanes und hat die Wirkung eines kommunalen Richtplanes. Es zeigt in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln die Massnahmen verwirklicht werden sollen.

Art. 30

I n k r a f t t r e t e n

Der Ueberbauungs- und Uferschutzplan, der besondere Plan Gestaltung und die Ueberbauungsvorschriften treten mit der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft.

DER PLANUNGS- UND BAUDIREKTOR
DER STADT BERN



Marc-Roland Peter



Genehmigt vom Stadtrat von Bern

am 23. APR. 1987

Namens des Stadtrates

Der Präsident:

Der Stadtschreiber

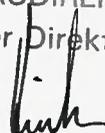


GENEHMIGT gemäss

Beschluss vom 10. NOV. 1988

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Direktor:



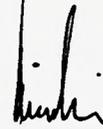
6. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61, Abs. 4 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
7. Der Regierungsstatthalter I von Bern wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern) zu eröffnen:
- der Gemeinde Bern
unter Beilage je eines Exemplares der genehmigten Ueberbauungsordnung (Ueberbauungsplan inkl. Uferschutzplan, Besonderer Plan Gestaltung, Ueberbauungsvorschriften, Realisierungsprogramm)
 - den Einsprechern/Rechtsverwahrern Nrn. 1, 2, 12 und 14, zum Teil durch ihre Vertreter.

Regierungsstatthalteramt
Bern

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und der genehmigten Ueberbauungsordnung ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION

Der Direktor



G. Bürki, Regierungsrat

Eröffnet

~~Die Kosten von Total Fr. _____
Gebühr Fr. _____
Auslagen (inkl. Eröffnung) Fr. _____
werden mit beiliegendem Ein-
zahlungsschein erhoben bei~~

Bern, 21. Nov. 1988

Der Regierungsstatthalter I:



Bentz



TBA/2, ForstD/3, WEA/1+1 Ex., RPA/6+2 Ex.